

Informationen zur Sozialhilfe

Der Sozialdienst Uri Nord leistet wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe für die Urner Gemeinden

**Altdorf, Attinghausen, Bauen, Flüelen,
Isenthal, Seedorf, Seelisberg, Sisikon**

Diese Broschüre klärt Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten auf, wenn Sie wirtschaftliche Sozialhilfe beanspruchen wollen.

Der Sozialdienst Uri Nord bietet aber nicht nur wirtschaftliche Unterstützung an. Wenn Sie persönliche Sorgen haben und gerne mit einer Fachperson darüber sprechen möchten, können Sie sich an uns wenden.

Persönliche Hilfe

heisst Beratung und Vermittlung von Informationen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter helfen Ihnen bei persönlichen Problemen und vermitteln zudem Kontakte zu anderen Institutionen und Beratungsstellen.

Anspruch auf Sozialhilfe

haben alle Personen, die sich in einer Notsituation befinden und nicht in der Lage sind, für sich oder den Unterhalt ihrer Familien aufzukommen. Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo alle anderen finanziellen Quellen (Lohn, Versicherungsleistungen, Vermögen etc.) ausgeschöpft sind. Sozialhilfeleistungen stellen das soziale Existenzminimum sicher. Dazu gehören der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die angemessene Miete und die Krankenkassenprämien gemäss KVG. Weitere situationsbedingte Leistungen können im Einzelfall gewährt werden.

Gesetzliche Grundlage

Der Anspruch auf Sozialhilfe ist im Urner Sozialhilfegesetz verankert. Das soziale Existenzminimum wird anhand von Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Diese Richtlinien sind im Kanton Uri durch den Regierungsrat für verbindlich erklärt worden.

Ihre Rechte

Beratung

Grundlage für eine wirksame Sozialhilfe ist die persönliche Beratung. Die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter wird sich einen Überblick über Ihre Gesamtsituation verschaffen, um Ihre Lage richtig zu verstehen und um einschätzen zu können, welche Hilfestellungen Sie benötigen. Falls angebracht, wird Ihnen auch bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte und Ansprüche gegenüber Amtstellen, Institutionen, Arbeitgebern und anderen geholfen.

Die Beratung durch den Sozialdienst ist für Sie kostenlos.

Schweigepflicht und Diskretion

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben das Recht, in Ihre Akten Einsicht zu nehmen. Wenn Sie diesen Wunsch haben, melden Sie dies Ihrem Sozialarbeiter oder Ihrer Sozialarbeiterin. Wir geben Ihre Daten nur mit Ihrer Einwilligung oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung weiter.

Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheidungen Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihres Sozialarbeiters nicht einverstanden sind oder sich nicht korrekt

behandelt fühlen, können Sie ein Gespräch mit dem oder der Vorgesetzten verlangen. Bei Entscheidungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten Sie eine schriftliche Verfügung, die Sie mit einer Beschwerde anfechten können.

Ihre Pflichten

Eigeninitiative

Sie sind verpflichtet, alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um die Sozialhilfebedürftigkeit zu beheben oder zu vermindern. Dazu gehört insbesondere, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Die Wiedereingliederung in die Erwerbsarbeit ist ein zentrales Ziel der Sozialhilfe. Diese und weitere Ziele können Sie nur erreichen, wenn Sie die nötige Eigeninitiative mitbringen.

Ehrlichkeit, Offenheit und Kooperationsbereitschaft

Wenn Sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen, sind Sie verpflichtet, dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Falls Sie Tatsachen verschweigen oder unwahre Angaben machen, um Sozialhilfe zu beziehen, machen Sie sich strafbar. Bei Verletzungen der Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht kann die wirtschaftliche Hilfe gekürzt oder eingestellt werden.

Rückerstattungspflicht

Sozialhilfeleistungen sind rückerstattungspflichtig. Nach Abschluss der Sozialhilfezahlungen wird in regelmässigen Abständen geprüft, ob sich Ihre finanziellen Verhältnisse so gebessert haben, dass Ihnen eine Rückerstattung zugemutet werden kann. Rückforderungen werden in jedem Fall gestellt, wenn Sie Unterstützungsbeiträge auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten haben oder zu Vermögen gekommen sind. Nachzahlungen von Versicherungen, zum Beispiel Renten und Taggelder, werden mit den Vorschussleistungen der Sozialhilfe verrechnet.

Verwandtenunterstützung

Leben Ihre Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine Unterstützung durch die Verwandten geltend gemacht werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht wird in jedem Fall geprüft.

Form der Zusammenarbeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sowie die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität. Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter kann Ihnen Weisungen erteilen, bestimmte Massnahmen zu treffen, um Ihre berufliche und soziale Reintegration zu fördern. Die individuellen Ziele werden in Zielvereinbarungen festgelegt.

Berechnung der Sozialhilfe

Wirtschaftliche Sozialhilfe setzt sich zusammen aus der sogenannten Grundsicherung, Integrationszulagen und situationsbedingten Leistungen.

Grundsicherung

Die Grundsicherung beinhaltet einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, der nach Haushaltsgrösse abgestuft ist:

Haushaltsgrösse	Grundbedarf Mt.	Betrag Person/Mt.
1 Person	Fr. 986.--	Fr. 986.--
2 Personen	Fr. 1'509.--	Fr. 755.--
3 Personen	Fr. 1'834.--	Fr. 611.--
4 Personen	Fr. 2'110.--	Fr. 528.--
5 Personen	Fr. 2'386.--	Fr. 477.--
6 Personen	Fr. 2'662.--	Fr. 444.--
7 Personen	Fr. 2'938.--	Fr. 420.--

Ebenfalls zur Grundsicherung zählt die Miete, wobei es in den Vertragsgemeinden des Sozialdienstes Uri Nord unterschiedliche Obergrenzen für die Höhe der Miete gibt. Es werden generell Mieten im untersten Preissegment als angemessen angesehen.

Die Grundsicherung beinhaltet ausserdem die medizinische Grundversorgung. Dies sind die Prämien der Krankenkasse

gemäss KVG sowie die Selbstbehalte. Freiwillige Zusatzversicherungen oder nicht krankenkassenpflichtige Medikamente werden nicht übernommen. Für Brillen oder Zahnarztbehandlungen muss unbedingt vor der Behandlung ein Kostenvorschlag eingereicht werden. Der Sozialdienst entscheidet dann auf Grund der medizinischen Notwendigkeit und der Kosten über die Übernahme.

Zulagen

In bestimmten Lebenssituationen oder als Anreiz zur Förderung der Eigeninitiative gibt es Zuschläge. Diese liegen zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00. So gibt es für den Nachweis dauerhafter intensiver Stellenbemühungen und die enge Zusammenarbeit mit dem RAV beispielsweise eine Zulage in Höhe von Fr. 100.00. Für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm wird eine Zulage in Höhe von Fr. 200.00 gezahlt. Elternteile, die allein für ein Kind unter drei Jahren sorgen, erhalten eine Zulage für Alleinerziehende in Höhe von Fr. 200.00. Die Gewährung weiterer Zulagen ist im Einzelfall möglich.

Einkommensfreibetrag

Menschen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und nur ergänzend Sozialhilfe beziehen, erhalten einen Einkommensfreibetrag, der sich nach der Höhe ihres Arbeitspensums richtet.

Sozialdienst Uri Nord

Der Einkommensfreibetrag liegt zwischen Fr. 100.00 und Fr. 500.00. Durch die Gewährung des Einkommensfreibetrages wird sichergestellt, dass Personen, die arbeiten und nur ergänzend Sozialhilfe erhalten, über mehr Geld verfügen als Personen, die nur Sozialhilfe beziehen.

Situationsbedingte Leistungen

Je nach Lebenssituation können weitere Leistungen gewährt werden. Dies sind insbesondere Kosten, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit entstehen (Fahrtkosten etc.). Auch die Kosten für die Betreuung der Kinder können übernommen werden, wenn die Eltern aus beruflichen Gründen auf eine externe Betreuung angewiesen sind. Weitere Leistungen müssen individuell beantragt und entschieden werden.

Beispiele

Die Sozialhilfe für einen alleinstehenden, arbeitslosen Mann, der sich intensiv um Arbeit bemüht, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr hat, berechnet sich folgendermassen:

Grundbedarf 1-Personenhaushalt	Fr.	986.00
Miete	Fr.	900.00
Krankenversicherung (KVG)	Fr.	290.00
Zulage für Arbeitsbemühungen	Fr.	100.00
Ausgezahlte Sozialhilfe	Fr.	2'276.00

Eine Frau, die allein für die Erziehung ihrer beiden 1- und 2-jährigen Kinder sorgt, Alimente erhält und in einem kleinen Teilzeitpensum arbeitet, berechnet sich folgendermassen:

Grundbedarf 3-Personenhaushalt	Fr.	1'834.00
Miete	Fr.	1'100.00
Krankenversicherung (KVG)	Fr.	480.00
Zulage für Alleinerziehende	Fr.	200.00
Einkommensfreibetrag (20%-Pensum)	Fr.	160.00
Gesamt	Fr.	3'774.00
Alimente	Fr.	-1'400.00
Lohn	Fr.	-700.00
Ausgezahlte Sozialhilfe	Fr.	1'674.00

Bei diesen Berechnungen handelt es sich um Beispiele. Es ist jeweils die individuelle Situation massgebend, die Beispiele dienen nur als Anhaltspunkt. Die genaue Berechnung der Sozialhilfe erfolgt nach ausführlicher Beratung und Vorlage aller notwendigen Unterlagen im Sozialdienst.

Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Wenn Sie in Not sind, nehmen Sie bitte rechtzeitig mit dem Sozialdienst Kontakt auf. Machen Sie keine Schulden, um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

Schuldenberatung

Wenn Sie in finanziellen Schwierigkeiten sind, aber kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, können Sie sich trotzdem an uns wenden. Wir können Sie an die Fachstelle für Schuldenfragen vermitteln, die organisatorisch an den Sozialdienst Uri Nord angegliedert ist.

Notwendige Unterlagen

Bitte bringen Sie zum Erstgespräch alle Unterlagen mit, die einen Überblick über Ihre finanzielle Situation ermöglichen. Dazu gehören Belege über Ihre Ausgaben (Krankenkasse, Miete, offene Rechnungen etc.) sowie Ihre Einnahmen (Lohn, Renten, Taggelder etc.). Sie erhalten vom Sozialdienst ein Antragsformular, welches Sie bitte genau ausfüllen. Zudem werden Ihnen die aktuellen Richtlinien über die Gewährung der Sozialhilfe ausgehändigt. Bitte lesen Sie diese Richtlinien genau und fragen Sie, wenn Sie etwas nicht verstehen.

Terminvereinbarungen

Wir bitten Sie, für jeden Besuch einen Termin zu vereinbaren. In Notsituationen erhalten Sie sehr kurzfristig einen Termin.

Der Sozialdienst Uri Nord hat seinen Sitz in Altdorf:

Gemeindehaus Altdorf
Tellsgasse 25
6460 Altdorf
Tel. 041 874 12 31/32
Fax. 041 874 12 13
sozialdienst@altdorf.ch
www.altdorf.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
08.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Gespräche können auch ausserhalb dieser Zeiten stattfinden. Bitte vereinbaren Sie Termine mit uns, um Wartezeiten zu vermeiden.